

aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier zc. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Holz oder einem sonstigen festen Stoffe anzuwenden. Post-Packetadressen sind als Packetaufschriften nicht zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Bestimmungsort geschrieben oder gedruckt sein, wobei unverlöschlicher Stoff zu verwenden ist. Gedruckte Packetaufschriften sind am zweckmäßigsten.

Werthangabe. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe in der Aufschrift der Packetadresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, den die Papiere zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothetariischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der zur Erlangung einer neuen rechtsgültigen Ausfertigung des Dokuments zc. zu verwendende Betrag anzugeben. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe.

Verpackung. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- und Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 kg und bei kurzer Beförderungstrecke eine Hülle von Packpapier mit Verschnürung. Schwerere, oder auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, müssen in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten u. s. w. verpackt sein. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen zc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln, Körben zu verwahren.

Der Verschuß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packetensendungen muß so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Pakete mit Werthangabe müssen durch Siegelabdrücke in ausreichender Zahl mit Abdruck desselben Patschafts verschlossen sein. Bei Packeten ohne Werthangabe und Einschreibepacketen kann von einem Verschuß mittels Siegel oder Blei abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschuß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Sendungen, die in Packpapier verpackt sind, können mittels eines guten Klebestoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier zc. verschlossen werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn dadurch ein haltbarer Verschuß erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereisten Fässern, fest vernagelten Kisten, bei Wildpret zc. bedarf es keines weiteren Verschlusses.

Geldpakete bis zum Gewichte von 2 kg dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1000 Mark übersteigt, in starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem und versiegeltem Papier eingeliefert werden. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen,

in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern zc. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Undernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgiebt, muß durch diesen selbst hindurchgezogen werden. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden, muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen zunächst in Beuteln oder Packeten verpackt sein. Bei frankirten Packeten kann der Absender gegen Vorausbezahlung einer Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein verlangen.

Dringende Packetensendungen, z. B. Sendungen mit Fischlaich oder Fischbrut, mit lebenden Thieren oder mit frischen Blumen und Pflanzen, werden mit der schnellsten vorhandenen Postgelegenheit, namentlich auch mit Schnell- und Courirzügen befördert und am Bestimmungsort durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerk „Postlagernd“ versehen sind.

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetensendungen nicht zulässig.

Die bezeichneten Sendungen müssen bei der Einlieferung äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem, schwarzem Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen, handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend“ trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Packetadressen sind handschriftlich mit dem gleichen Vermerk zu versehen.

Dringende Packetensendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Außer dem tarifmäßigen Porto und dem etwaigen Eilbestellgelde kommt eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück zur Erhebung.

Unbestellbarkeitsmeldung. - Bevor ein Packet wegen Annahmeverweigerung oder unterbliebener Abholung, oder weil der Empfänger nicht zu ermitteln ist oder aus sonst einem Grunde als unbestellbar zurückgesandt wird, erhält der Absender über die Unbestellbarkeit Mittheilung, um über die Sendung innerhalb 7 Tagen, gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Pfg., zu verfügen (gilt auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn). Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung unterbleibt, wenn der Absender durch einen deutlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packetes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder im Voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger, sei es an demselben oder in einem andern Orte des deutschen Reichs vorschreibt.

Gewährleistung. Für den Verlust und die Beschädigung der Pakete ohne Werthangabe wird nach dem Satze von 3 Mark im Höchsthalle für jedes $\frac{1}{2}$ kg der ganzen Sendung der Pakete mit angegebenem Werth unter zu Grundelegung der vom Absender erfolgten Werthangabe Ersatz geleistet.